



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 3. April 2014
(OR. en)**

8412/14

**Interinstitutionelles Dossier:
2014/0041 (NLE)**

**CULT 49
AUDIO 22
RELEX 296
COMER 111**

I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates
für den Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat

Nr. Vordok.: 7812/14 CULT 38 AUDIO 19 RELEX 243 COMER 90
Nr. Komm.dok.: 6241/14 CULT 15 AUDIO 3 RELEX 101 COMER 42

Betr.: Entwurf eines Durchführungsbeschlusses des Rates über die Verlängerung der
Frist für den Leistungsanspruch für audiovisuelle Koproduktionen gemäß
Artikel 5 des Protokolls über kulturelle Zusammenarbeit zum
Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren
Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits
- *Annahme*

1. Die Kommission übermittelte am 24. Februar 2014 der Kommission einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union zu vertretenden Standpunkt hinsichtlich der Verlängerung des Leistungsanspruchs für audiovisuelle Koproduktionen gemäß Artikel 5 des Protokolls über kulturelle Zusammenarbeit, das Teil des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits ist¹.

¹ Dok. 6241/14.

2. Der Vorschlag wurde vom Ausschuss für Kulturfragen geprüft. Der Ausschuss befasste sich insbesondere mit der Rechtsgrundlage des Kommissionsvorschlags, d.h. mit Artikel 167 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV. Der Ausschuss einigte sich darauf, diese Rechtsgrundlage zu ändern und auf den Beschluss 2011/265/EU des Rates² Bezug zu nehmen, in dessen Artikel 4 ein Verfahren vorgesehen ist, das bei der Verlängerung der Frist für den Leistungsanspruch für audiovisuelle Koproduktionen zwischen der EU und Korea anzuwenden ist. Diese Änderung wurde auch im Titel des Beschlusses berücksichtigt ("Durchführungsbeschluss des Rates").
3. Der Text des Beschlusses in der aus den Sitzungen des Ausschusses für Kulturfragen hervorgegangenen Fassung³ wird von allen Delegationen einstimmig unterstützt⁴.
4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, die auf Gruppenebene erzielte Einigung zu bestätigen und dem Rat vorzuschlagen, den Beschluss in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 8218/14) auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt anzunehmen.

² Beschluss des Rates vom 16. September 2010 über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und vorläufige Anwendung des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits (ABl. L 127 vom 14.5.2011, S. 1).

³ Dok. 7812/14.

⁴ Gemäß den im Beschluss 2011/265/EU des Rates vorgesehenen Abstimmungsregeln ist Einstimmigkeit erforderlich.